

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Gesundheitswesen

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon:
04941/16-1616

Telefax:
04941/16-5398

E-Mail:
kats@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

05.06.2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Einschränkung des Tagestourismus auf den Inseln Norderney, Baltrum und Juist zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) und § 11 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147), folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Aufenthalt von Tagestouristen auf den Inseln Norderney, Baltrum und Juist ist untersagt.

Tagestouristen sind Personen, die einen Ort, eine Region oder eine Sehenswürdigkeit für lediglich einen Tag oder auch nur stundenweise besuchen, ohne hier zu übernachten.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, den 08. Juni 2020 bis einschließlich Montag, den 22. Juni 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

3. Zuwiderhandlungen sind gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar bzw. stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Zulassung weiterer Ausnahmen zur Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 25.05.2020 wird hiermit mit Wirkung zum 08.06.2020 aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige

Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind somit erfüllt.

Neben den vom Landkreis Aurich getroffenen Maßnahmen hat das Land Niedersachsen mit den Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus eine zunächst sehr weitgehende Schließung des öffentlichen Lebens und auch der Privatwirtschaft bewirkt. Damit konnte das Infektionsgeschehen wesentlich verlangsamt werden. Das rechtfertigte die durch weitere Verordnungen bekanntgegebenen schrittweisen Rücknahmen von Verboten und Einschränkungen. Die Änderungsverordnung vom 5. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147) sieht insgesamt weitere Lockerungsmaßnahmen vor, die auch den Landkreis Aurich als stark frequentierte Tourismusregion betreffen. Insbesondere sieht die Änderungsverordnung vor, die bisher in § 7a geregelten Restriktionen zu den Inseln zu streichen, wodurch der Tagestourismus auf den Inseln zugelassen werden würde.

Es besteht auf den Fähren sowie auf den Inseln jedoch weiterhin ein erhöhtes Risiko von Personenansammlungen zahlreicher, untereinander nicht bekannter Personen, welches durch die Zulassung des Tagestourismus in erheblichem Maße verstärkt werden würde und bei welchen das Corona-Virus besonders leicht übertragen werden kann. Mangels Bekanntheit der Personen untereinander wird die Fallfindung mit Absonderung von Erkrankten und engen Kontaktpersonen erschwert sein, wenn nicht gar unmöglich. Insbesondere existiert noch kein System, welches die Erfassung der Kontaktdaten von Tagestouristen sicherstellen kann. Dies vor dem Hintergrund, dass bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie die Kontaktpersonennachverfolgung einer der wesentlichen Pfeiler ist.

Auch wenn sich das Infektionsgeschehen aufgrund der vom Land Niedersachsen und vom Landkreis Aurich ergriffenen Maßnahmen in letzter Zeit verlangsamt hat und insbesondere die Zahl der Neuinfektionen sowie die Zahl der tatsächlich Infizierten im Landkreis Aurich mäßig steigt, besteht die Gefahr der Verbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus und die daran anknüpfende Gefahr der mangelnden hinreichenden Behandelbarkeit schwer verlaufender Erkrankungen wegen fehlender spezifischer Behandlungsmöglichkeiten und nicht unbegrenzt verfügbarer Krankenhausbehandlungsplätze fort. Bei einem schweren Krankheitsverlauf wäre gegebenenfalls unter großem Aufwand ein Transport mittels Boot oder Hubschrauber unter Einhaltung eines besonders strengen Hygienestandards von den Inseln auf das Festland notwendig. Bei einem unkontrollierten Anstieg der Infektionszahlen auf den Inseln und eine damit möglicherweise



einhergehende steigende Notwendigkeit intensivmedizinischer Behandlungen wird auch aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender geeigneter Hubschrauber der schnellstmögliche Transport auf das Festland nur schwer möglich sein.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist daher verhältnismäßig. Die getroffene Maßnahme verhindert, dass durch den zusätzlichen Aufenthalt von Tagestouristen auf den Inseln unkontrollierte Ansammlungen von Personen entstehen. Die getroffene Maßnahme ist zur Erreichung der infektionsschutzrechtlichen Ziele auch erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Erforderlichkeit im vorliegenden Fall erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Denn § 11 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147), lässt weitergehende als die in der Verordnung getroffenen Anordnungen durch die örtlichen Infektionsschutzbehörden nur zu, "so weit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen (der Verordnung) nicht widerspricht." Ohne die getroffene Maßnahme bestünde die Gefahr, dass es zu den unkontrollierten Ansammlungen von untereinander nicht bekannten Personen kommt, welche die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147), zulässiger Weise auch weiterhin unterbinden will. Die getroffene Maßnahme stellt sich somit als widerspruchsfrei zur Verordnung und damit als zwingend erforderlich dar. In ihrer Eingriffsintensität mildere, zur Zielerreichung gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die getroffene Maßnahme ist auch zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung des Landkreises Aurich mit Blick auf das Freizügigkeitsrecht eines jeden Einzelnen aus Art. 11 Grundgesetz (GG⁵) angesichts der immer noch hohen Gefahr der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus angemessen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, den 08. Juni 2020 bis einschließlich Montag, den 22. Juni 2020. Eine Verlängerung ist möglich. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Straftat nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG bzw. eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

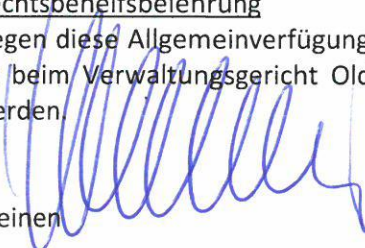
Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Meinen



¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.05.1949 (GG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

LANDKREIS AURICH